

.....

Beitragsordnung

—

BITKOM

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

In der Fassung vom 18. Juni 2010
Gültig ab 1. Januar 2011

I. BITKOM Mitgliedsbeitrag

BITKOM erhebt ab dem Beitragsjahr 2011 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 1) und von seinen assoziierten Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 2). Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Beitragszahlung an den BITKOM verpflichtet. Persönliche Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

1. Ordentliche Mitglieder

1.1 Regelbeitrag

Bemessungsgrundlagen

Die Höhe des Regelbeitrags bemisst sich anhand der Umsatzerlöse bzw. der Zahl der Arbeitnehmer, sofern nicht Sonderregelungen zu beachten sind. Für die Beitragserhebung wird der geringere der beiden Beträge in Rechnung gestellt, die sich aus der Berechnung nach Umsatzerlösen einerseits und nach Anzahl der Arbeitnehmer andererseits ergeben.

Umsatzbezogene Bemessungsgrundlage

Die Umsatzerlöse bestimmen sich nach § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze.

Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich des BITKOM gemäß Anlage 1 (ITK-Umsätze), so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach den erzielten ITK-Umsätzen, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

Erzielt ein Mitglied keine oder im Wesentlichen keine Umsätze nach § 277 Abs. 1 HGB, sondern finanziert es sich primär aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder von dritter Seite, so tritt

der Betrag dieser Zuwendungen, soweit sie mit dem Tätigkeitsbereich des BITKOM im Zusammenhang stehen, an die Stelle des Umsatzes.

Arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage

Die Zahl der Arbeitnehmer ergibt sich entsprechend aus § 285 Nr. 7 HGB. Ist nur ein Teil der Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar mit der Erbringung des Leistungsportfolios im Tätigkeitsbereich des BITKOM gemäß Anlage 1 beschäftigt (ITK-Beschäftigte), so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach der Anzahl der ITK-Beschäftigten, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht wird.

Die arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem die Zahl der maßgeblichen Arbeitnehmer mit einem Faktor multipliziert wird. Der Faktor beträgt 300.000 Euro. Der Faktor wird für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

Maßgeblicher Tätigkeitsbereich des BITKOM

Der für die Beitragsbemessung maßgebliche Tätigkeitsbereich des BITKOM wird in der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung definiert. Eine neue Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs kann jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Die geänderte Abgrenzung ist spätestens mit der Einladung zu derjenigen Mitgliederversammlung des BITKOM bekannt zu geben, die in dem Inkrafttreten der Neuregelung vorausgehenden Kalenderjahr stattfindet.

Beitragsberechnung

Die Berechnung des Regelbeitrags erfolgt, indem die ermittelte Bemessungsgrundlage in die folgende Beitragsstaffel übertragen wird. Der Gesamtbeitrag errechnet sich durch Addition der entsprechend der Eckwerte aufzubringenden Beitragsanteile. Die Eckwerte der Beitragsbemes-

Eckwerte der Beitragsbemessungsgrundlage	Beitrag in % der Bemessungsgrundlage
Anteile bis 2.000.000 Euro	Mindestbeitrag
Anteile darüber bis 4.000.000 Euro	0,05%
Anteile darüber bis 10.000.000 Euro	0,04%
Anteile darüber bis 40.000.000 Euro	0,03%
Anteile darüber bis 250.000.000 Euro	0,02%
Anteile darüber bis 500.000.000 Euro	0,01%
Anteile darüber bis 1.000.000.000 Euro	0,005%
Anteile darüber	0,001%

sungsgrundlage für den Beitrag 2011 sind vorderderseitig aufgeführt. Die Eckwerte werden für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 der jährlichen Preisindexänderung angepasst.

1.2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

1.3 Neumitglieder

Grundsatz

Neumitglieder können auf Wunsch von einer zweijährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der nach Ziffer 1.1 ermittelte Regelbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) um 50% und im darauf folgenden Jahr um 25%. Ab dem zweiten Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu zahlen. Auch in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft ist jedoch mindestens der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.2 zu entrichten.

Jedes Unternehmen kann von der Einstiegsregelung nur einmal Gebrauch machen.

Beiträge für Start-up-Unternehmen

Unternehmen, die dem BITKOM innerhalb der ersten 12 Monate nach der Unternehmensgründung beitreten, können alternativ zur Einstiegsregelung die folgende Beitragsregelung in Anspruch nehmen, wenn sie in ihrem ersten vollen Geschäftsjahr voraussichtlich im Durchschnitt nicht mehr als 40 Mitarbeiter beschäftigen und nicht mehr als 10 Mio. Euro Umsatz erzielen. Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gilt der Beginn des ersten (ggf. Rumpf-) Geschäftsjahrs des Unternehmens.

Entsprechende Start-up-Unternehmen zahlen

- 1.000 Euro (bzw. den anteiligen Betrag gemäß Abschnitt III Ziffer 1) im Kalenderjahr ihres Beitritts;
- 1.500 Euro im nachfolgenden Kalenderjahr.

Ab dem darauf folgenden Jahr gilt der Regelbeitrag. Konzernmitglieder können die Beitragsregelung für Start-up-Unternehmen nicht in Anspruch nehmen.

1.4 Konzernmitgliedschaften

Für Mitglieder, die von der Konzernmitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung Gebrauch machen, gelten bei der Beitragsbemessung die folgenden Besonderheiten.

Für sämtliche BITKOM-Mitglieder, die zu dem Konzern im Sinne der Satzung gehören, wird ein Gesamtbeitrag erhoben. Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Erhebung des Gesamtbeitrags bei demjenigen Mitglied, das innerhalb des Konzerns im Sinne der Satzung die Konzernspitze bildet. Unter mehreren gleichrangigen Mitgliedern wird der Gesamtbeitrag bei demjenigen Mitglied erhoben, das dem BITKOM länger angehört.

Die Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag errechnet sich aus der Summe der Umsätze bzw. ITK-Umsätze bzw. aus der Summe der Arbeitnehmer bzw. der ITK-Beschäftigten sämtlicher Mitglieder, die dem Konzern im Sinne der Satzung angehören. Dividenden, die ein konzernzugehöriges Mitglied von einem anderen konzernzugehörigen Mitglied vereinnahmt hat, sind bei der Ermittlung der Umsätze nicht zu berücksichtigen.

Die umsatzbezogene Bemessungsgrundlage ist um Innenumsätze zwischen den konzernzugehörigen Mitgliedern zu kürzen.

BITKOM-Mitglieder, die unter die Regelung von Ziffer 1.4 fallen, können die Einstiegsregelung gemäß Ziffer 1.3 im Beitrittsjahr beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche mit dem BITKOM-Mitgliedsunternehmen verbundene Unternehmen im Sinne von § 3 Ziffer 4 der Satzung Neumitglied gemäß Ziffer 1.3 sind.

1.5 Beitragsregelung für ITK-Unternehmen in branchenfremden Konzernen

Soweit ein Unternehmen ITK-Leistungen innerhalb eines Konzernverbundes durchführt und die Konzernmutter außerhalb der ITK-Branche tätig ist, kann das IT-Unternehmen eine vergünstigte Beitragsregelung in Anspruch nehmen, wenn der Außenumsatz mit fremden Dritten nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt.

- Beträgt der Anteil der Außenumsätze höchstens 20%, erhebt BITKOM 20% des Regelbeitrags bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Beträgt der Anteil der Außenumsätze zwischen 20% und 50%, erhöht sich im gleichen Maße der Anteil des Regelbeitrags, d.h. bei 21% Außenumsatz erhebt BITKOM 21% des Regelbeitrags etc., jeweils bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Liegt der Außenumsatz über 50%, gilt der Regelbeitrag.

Die Höhe des Außenumsatzes ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu testieren oder auf andere geeignete Weise glaubhaft zu machen.

1.6 Übergangsregelung für Mitglieder, die vor dem 31.12.2010 Mitglied geworden sind

Für Mitglieder, deren Beitrag in 2011 aufgrund des im Vergleich zum Jahr 2010 erweiterten Tätigkeitsfelds gemäß Anlage 1 mindestens um 1.000 Euro über der Summe des im Jahr 2010 gezahlten Beitrags liegt, gilt ab 01.01.2011 folgende Übergangsregelung:

Der Beitrag bemisst sich in den Jahren 2011 bis 2015 auf Basis der am 31.12.2010 geltenden Definition des Tätigkeitsfelds (Bestandsgarantie). Im Jahr 2016 werden zusätzlich zwanzig Prozent des Differenzbetrags gemäß altem und neuem Tätigkeitsfeld, 2017 40 Prozent, 2018 60 Prozent und 2019 80 Prozent fällig. Ab 2020 gilt der Regelbeitrag.

1.7 Mitgliedsverbände

Mitgliedsverbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 0,1% ihrer gesamten Beitragseinnahmen, mindestens jedoch 10.000 Euro.

Für Regionalverbände, deren Aktivitäten sich auf ein Bundesland beschränken, reduziert sich der Mindestbeitrag auf 3.000 Euro.

Diese beiden Regeln gehen der Regelung nach Ziffer 1.2 (Mindestbeitrag) vor.

2. Assoziierte Mitglieder

2.1 Assoziierte Mitgliedsunternehmen

Für die Bemessung der Beiträge assoziierter Mitgliedsunternehmen und -organisationen im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung (assoziierte Mitgliedsunternehmen) gelten die Regelungen zu Ziffer 1. analog. Eine Beschränkung der Bemessungsgrundlage auf ITK-Umsätze bzw. auf ITK-Beschäftigte kommt jedoch nicht in Betracht. Die Umsatzerlöse bestimmen sich für assoziierte Unternehmen ausschließlich nach § 277 Abs. 1 HGB. Die Arbeitnehmeranzahl ergibt sich aus § 285 Nr. 7 HGB.

Assoziierte Mitglieder zahlen 50% des sich nach Ziffer 1. ergebenden Beitrags; mindestens jedoch 2.000 Euro.

Für bisherige Mindestbeitragszahler erhöht sich der Jahresbeitrag in 2011 auf 1.500 Euro und ab 2012 auf 2.000 Euro.

2.2 Beiträge für öffentliche Institutionen und Organisationen sowie Bildungseinrichtungen

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer unselbständigen Untergliederungen, und privatrechtliche Bildungseinrichtungen, die nicht gewinnorientiert sind, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 2.000 Euro.

2.3 Selbständige Unternehmer

Selbständige Unternehmer im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2.000 Euro.

3. Ausnahmen von den Regelungen in Ziffer 1. und 2.

Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zu den Regelungen in Ziffer 1. und 2. zuzulassen. Er kann dieses Recht delegieren.

4. Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsstaffel sowie der Multiplikator zur Berechnung der arbeitnehmerbezogenen Beitragsbemessungsgrundlage werden jährlich jeweils zum 1. Januar, erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2012, an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland festgestellten Verbraucherpreisindex (2005 = 100) angepasst. Hierbei erfolgt die Anpassung nach Maßgabe des jeweils im Frühjahr eines Beitragsjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index (Veränderung zum Vorjahr). Beispiel: Anpassung zum 1. Januar 2012 nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt im Jahr 2012 veröffentlichten Indexveränderung 2011.

Die Anpassung an die jährliche Preisindexänderung gilt nicht für die Mindestbeiträge gemäß Ziffern 1.2, 1.7, und 2.

II. BDI-Beitrag

Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der persönlichen Mitglieder sowie der Gründungs- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, darüber hinaus zur Finanzierung der BDI-Mitgliedschaft beizutragen.

Hierzu führen sie einen Beitrag in Höhe von zurzeit 11 Euro je 500.000 Euro Umsatz an den BITKOM ab.

Die Umsatzerlöse bestimmen sich für Mitglieder nach § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze. Jeweils ausgeschlossen bleiben Handels- und Leasingumsätze, die mit Fremdprodukten erzielt wurden.

Bei Unternehmen, bei denen die Regelungen nach Punkt 1.5 Anwendung finden, werden zur Berechnung der BDI-Umlage nur die Außenumsätze mit fremden Dritten herangezogen.

Die Höhe des abzuführenden BDI-Beitrags wird im Wesentlichen durch das Verhältnis der gemeldeten Umsätze der BITKOM-Mitglieder zur Summe der Umsätze aller BDI-Mitglieder bestimmt.

Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überdeckung der BDI-Umlage kann der Hauptvorstand einen entsprechenden Ab- bzw. Zuschlag auf die Bemessungsgrundlage (11 Euro je 500.000 Euro Umsatz) beschließen.

III. Beitragserhebung

1. Erhebungszeitraum

Der BITKOM-Beitrag sowie der Finanzierungsbeitrag für die BDI-Mitgliedschaft werden jährlich erhoben. Für das Kalenderjahr, für das die Beiträge erhoben werden, sind die Umsatzerlöse und Arbeitnehmeranzahl maßgebend, die in dem Ge-

schäftsjahr erzielt werden, das im vorangegangenen Kalenderjahr endet.

Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs dem BITKOM beitreten, zahlen jeweils den anteiligen BITKOM- sowie BDI-Beitrag. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs aus dem BITKOM austreten, bleiben für dieses Kalenderjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

2. Berechnungsbogen

BITKOM versendet zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs einen Berechnungsbogen für den Mitgliedsbeitrag und den Finanzierungsbeitrag zum BDI. Die Bögen sind von den Mitgliedern ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 31. März an die Geschäftsstelle des BITKOM zurückzusenden. Dabei ist neben den Umsatzangaben auch die Arbeitnehmeranzahl anzugeben.

Sendet ein Mitglied den ausgefüllten Berechnungsbogen nicht fristgemäß zurück, so ist der BITKOM berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen und den Beitrag auf der geschätzten Grundlage zu erheben. Die Schätzung der Bemessungsgrundlage ist verbindlich, sofern nicht das betreffende Mitglied bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs die Zusendung des ausgefüllten Berechnungsbogens nachholt.

3. Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für BITKOM- und BDI-Beitrag beträgt 14 Tage.

Anlage 1

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
Hardware	Computer Hardware	Server Systeme
		PCs
		Thin Clients
		Notebooks
		Handhelds
		Displays
		Multimediaterminals
		PC Zubehör
	TK-Hardware	TK-Endgeräte
		Faxgeräte
		Mobile Devices
		Mobile Networks Equipment
		Vermittlungssysteme
		Übertragungstechnik / Breitbandtechnologien
	Consumer Electronics Hardware	Flat-TV
		DVD/Blu-ray Player & Recorder
		Digitale Camcorder / Digitale Fotoapparate
		Set-Top-Boxen
		Portable Audio und Heim Audio
		Spielekonsolen
		Navigation
		Speichermedien
		Heimkinosysteme
	Peripheriegeräte	Kopierer
		Drucker
		Scanner
		Multifunktionsgeräte
		Beamer
Infrastruktur Hardware	LAN-Hardware	
	WLAN-Hardware	
	WAN-Hardware	
	SAN-Hardware / Stagesysteme	
	PBX & Key Systems	
	Security-Hardware	
	RZ-Equipment	
	Datenkabel	
ITK-Verbrauchsmaterialien	Druckerpatronen	
	Kopiererpapieren	
Software	System Infrastruktur Software	Betriebssysteme
		Systems Management Software
		Security-Software
		Virtualisierungs-Software
		DBMS
		Integrations-Software (ETL, ESB, etc.)
		Web-Server
		Business Plattformen / Server

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)	
Software	Entwicklungssoftware	SDKs, APIs	
		IDEs	
		Testing	
		QS-, RE-, RM-Tools	
	Anwendungssoftware	Individual-Entwicklungen	
		Betriebswirtschaftliche Standardsoftware (ERP, CRM, BI etc)	
		Frontend-Technologie (Portale etc.)	
		Mobile Devices Software	
	Embedded Systems	Steuerung-Software	
		Analyse-Software	
		Hochkritische Systems	
		ES-Betriebssysteme	
		Simulations-Software	
	IT-Services	IT-Consulting	IT-Architektur-Beratung
			IT-Engineering-Beratung
Training / Coaching			
Rechenzentrumsplanung			
IT-Quality-Management			
Implementierung		Software Development	
		IT-Quality Assurance	
Operations Management		Outsourcing	
		Housingservices	
		Hostingservices	
Support Services		Wartung	
		Telefon Support	
		ITIL-Services	
Telekommunikationsdienste		Sprachdienste	Mobilfunk
			VoiP
	Betriebs-/Bündelfunk		
	Resale		
	Festnetz		
	Datendienste	Festnetz	
		Betriebs-/Bündelfunk	
		Messaging	
		Multimedia-Dienste	
		Resale	
		Mobilfunk	
	Netzbetrieb	Leitungsgebundene Sprachnetze	
		Leitungsgebundene Datennetze	
		mobile Sprachnetze	
		mobile Datennetze	
		TV-Kabelnetze	
		Satellitendienste	
		Terrestrischer Rundfunknetzbetrieb	
	Mehrwertdienste	Auskunftsdienste	
		MABEZ	
	Mietleitungen		
Call-Center	Outbound		
	Inbound		

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
Telekommunikationsdienste	Hosted TK-Services	
	Messaging	E-Mail-Provider SMS-Services
Neue Medien und Internetwirtschaft	Content	Video
		Musik
		Spiele
		Sonstiger Content
	E-Commerce	Auktionsplattformen
		Shops & Shopsysteme
		Payment-Lösungen
		Sonstiger E-Commerce
	Dienstleistungen	Beratung und Konzeption
		Programmierung und Systemintegration
		Web- & Grafikdesign
		Sonstige Dienstleistungen
	Mobile und Web-Dienste	Navigation, Geodienste und Location Based Services
		Suchmaschinen
		Vermittler und Börsen (Immobilien, Fahrzeuge, Dating etc.)
		Social Networks and Communities
		User Generated Content
Sonstige Dienste		
Media & Broadcast	Digital TV	
	Web-TV und mobile TV	
	IPTV	
	Internetradio	